

## §. 9.:

Entferntere Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832, §. 167. haben kein Recht, der Abtretung und Abschätzung zu widersprechen, oder diese Handlungen anzufechten. Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten, zu welchem Ende von den Bezirksämtern die Auszahlung solcher Gelder mit Festsetzung einer peremptorischen Frist zu Geltendmachung jener Rechte durch die Leipziger Zeitung bekannt zu machen ist.

Die Deputation bemerkt:

Bei §. 9. ist nicht angegeben worden, welche peremptorische Frist hier stattfinden solle, zu wünschen ist aber, daß sie nicht zu kurz sei, um so mehr, da der Fortgang der Eisenbahn dadurch nicht gehemmt wird. Die Deputation schlägt daher vor, daß ein Antrag in die Schrift aufgenommen werde: „daß diese Frist nicht zu kurz gestellt werde und wenigstens den Zeitraum einer sächsischen Frist umfassen möge.“

Die Fragen des Präsidenten: Soll der von der Deputation vorgeschlagene Antrag in die Schrift kommen? Und: Wird §. 9. von der Kammer angenommen? Erhalten, da eine Discussion nicht stattfindet, sofort einstimmige Bejahung.

## §. 10.:

Die Kosten, welche durch die in Folge dieses Gesetzes im Verwaltungswege vorzunehmenden Verhandlungen (§. 5.) auflaufen, haben die Unternehmer der Eisenbahn zu tragen. Die Ab- und Erstattung der im Falle eines Widerspruchs oder im Rechtswege (§. 6.) auflaufenden Kosten unterliegt den allgemeinen processlichen Vorschriften und Grundsätzen.

Das Deputationsgutachten lautet:

Die Absicht des Gesetzes ist, daß die Unternehmer der Eisenbahn alle erwachsenden Kosten, ausgenommen die im Falle eines Widerspruchs oder im Rechtsweg auflaufenden, tragen, und dieses erkennt die Deputation für entsprechend dem Recht und der Billigkeit. Da nun nicht bloß nach §. 5. bei der Verwaltungsbehörde, sondern nach §. 3. §. 8. und §. 9. auch bei der Gerichtsbehörde Kosten erwachsen können, zu welchen die Grundeigentümer auch nicht anzustrengen sind, so schlägt die Deputation für den ersten Satz folgende Fassung vor: „Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten, welche durch die in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, haben die Unternehmer der Eisenbahn zu tragen.“

Auch hier wird nichts erinnert und also sofort zu den Fragen geschritten: Stimmt die Kammer dem Deputationsgutachten bei? Wird §. 10. unter der beliebten Modification angenommen? Sie werden einstimmig bejaht.

## §. 11.:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10. leiden auch vollständige Anwendung, wenn das zur Abtretung oder Benutzung (§§. 3. 4.) in Anspruch genommene Grundeigenthum zum Staatsgute gehört. Urkundlich ic.

Die Deputation bemerkt hierbei:

Da nun bei §. 11. die Deputation zu keiner Bemerkung sich veranlaßt sieht, so empfiehlt sie der verehrten Kammer: „zu dem vorgelegten Gesetzentwurf unter den bemerkten Abänderungen und Modificationen, mit den vorgeschlagenen Anträgen die Zustimmung zu ertheilen.“

Referent, Abg. Eisenstuck fügt hinzu: Ich muß hierbei wiederholen, daß, in wiefern noch andere Beziehungen bei die-

sem Gegenstande stattfinden, dieß nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs war und deshalb die Deputation nicht darauf eingegangen ist.

Der Präsident stellt, da Niemand das Wort verlangt, die Frage: Wird §. 11. von der Kammer angenommen? Sie wird einstimmig bejaht.

Man kommt nun noch auf die bei der allgemeinen Berathung gestellten Anträge zu sprechen und nachdem die

Abgg. v. Thielau und Sachße ihre Anträge zurückgenommen hatten, letzterer mit der Bemerkung, daß er seinen Antrag nur deshalb zurücknehme, weil er wahrgenommen habe, daß man in der Kammer seine Ansicht nicht theile, obwohl er sich nicht vom Gegentheil überzeugt fühle: so kommt nur der Antrag des Abg. Schütz zur Sprache.

Referent, Abg. Eisenstuck bemerkt: Ich muß unbedingt dem Antrage widersprechen. Ich weiß nicht, wohin es führen soll und ich gestehe, daß ich mich als Actionair einer solchen lästigen Bedingung nicht unterwerfen möchte und ich würde es daher bedenklich halten. Dann ist aber schon gesagt worden, daß Gasthöfe an der Eisenbahn sich eines sehr geringen Besuchs zu erfreuen haben würden und endlich wird die Anlegung von Gasthöfen nicht den Actionairs unbedingt nachgelassen sein, sondern es wird von der Regierung abhängen. Wozu soll es also helfen, wenn man den Actionairs etwas zur Obliegenheit machen wollte, was sie nicht erreichen können?

Hierauf nimmt Abg. Schütz seinen Antrag zurück, und es erfolgt

die Abstimmung durch Namensaufruf über die Annahme des Gesetzes, nachdem die Minister und königl. Commissarien den Saal verlassen hatten.

Bei der Abstimmung erklären sich 58 Stimmen für und 12 gegen das Gesetz. Unter letzteren befanden sich die Abgg. Secr. Bergmann, Secr. Richter, Hänischel (aus Königstein), v. Friesen, Zimmermann, Richter (aus Zwickau), Nibel, Mosig, Sachße, Hähnel (auf Elbersdorf), Steiger und Rentsch.

Nach Anleitung der Tagesordnung ging darauf die Kammer zu der §. 71. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Loosziehung über. — Es wurde die Ziehung der Loose in der Art beliebt, daß zunächst die Besitzer der Rittergüter, sodann die Abgeordneten aus den Städten, dann die Abgeordneten des Bauernstandes und zuletzt die Vertreter des Handels und der Industrie, die für jede Classe bestimmten Loose ziehen sollten.

Zuerst zogen die ritterschaftlichen Deputirten rücksichtlich in Person oder durch ihre Stellvertreter, und für die abwesenden der Präsident folgende Nummern: Nr. 1. v. Trübschler, Nr. 2. Hähnel auf Rauenstein, Nr. 3. Schütz auf Schweta, Nr. 4. Schaffer auf Krakau, Nr. 5. Hähnel auf Elbersdorf, Nr. 6. v. Carlowitz auf Falkenhain.

Die ständische Function dieser 6 Deputirten würde demnach mit dem Anfange künftigen Landtags aufhören.

Nr. 7. v. Rogau, Nr. 8. v. Riesenwetter, Nr. 9. v.